



Messe und Congress Centrum
Halle Münsterland

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Inhalt

1. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
2. Vorbereitung und Abstimmung der Veranstaltung	3
3. Verantwortliche Personen, externe Dienste	3
3.1 Verantwortung des Veranstalters	3
3.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters	3
3.3 Veranstaltungsleiter	3
3.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	3
3.5 Dienstkräfte der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH	2
3.6 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst	4
3.7 Brandsicherheitswache	4
4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	4
4.1 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote	4
4.2 Einhaltung Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	4
4.3 Notausgänge	4
4.4 Sicherheitseinrichtungen	4
4.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten	4
4.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen	5
4.7 Ausschmückungen	3
4.8 Ausstattungen	5
4.9 Requisiten	5
4.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle	5
4.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien	5
4.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen	5
4.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste	5
4.14 Pyrotechnik	5
4.15 Heiß- und Feuerarbeiten	5
4.16 Laseranlagen	5
4.17 Brandmeldeanlage	5
4.18 Technische Daten und Einrichtungen der Versammlungsstätte	4
4.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters	4
4.20 Fahrzeuge und Container	4
4.21 Nägel, Haken, Klebestreifen	6
4.22 Arbeitssicherheit	6
4.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen	6

4.24 Rauchverbot	6
4.25 Umgang mit Abfällen	6
4.26 Abwasser	6
4.27 Umweltschäden	6

Anhang „Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung“

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Sonderbau-Verordnung (SBauVO). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Vereinigungen, Organisationen und Personen, die in den von der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (nachfolgend MCC Halle Münsterland genannt) zur Verfügung gestellten Veranstaltungshallen, -räumen und -flächen (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten (Servicepartner, Techniker, Künstler etc.) zu sorgen.

2. Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem MCC Halle Münsterland bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen schriftlich mitzuteilen und mit dem MCC Halle Münsterland abzustimmen. Das MCC Halle Münsterland behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Das MCC Halle Münsterland behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privater Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter mitzuteilenden Daten zählen insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltungsbearbeitungen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten).
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nach SBauVO nachweisen)
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch das MCC Halle Münsterland im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 SBauVO). Sollte der Veranstalter

Stand: Juli 2019

verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann das MCC Halle Münsterland von einem erhöhten Veranstaltungsrisko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

3. Verantwortliche Personen, externe Dienste

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der SBauVO und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat dem MCC Halle Münsterland bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen „Entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung des MCC Halle Münsterland an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen, ihren Einrichtungen, einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Ebenfalls auf Anforderung des MCC Halle Münsterland hat der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen und an gegebenenfalls erforderlichen, gesonderten Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Der Entscheidungsbefugte Vertreter sorgt auf Seiten des Veranstalters für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit den vom MCC Halle Münsterland benannten Personen, den Behörden und externen Diensten (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zur aktiven Mitwirkung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage für Personen eine Einschränkung oder den Abbruch der Veranstaltung erforderlich machen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters wird durch mindestens einen vom MCC Halle Münsterland benannten, fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner während der Veranstaltung unterstützt. Dem Ansprechpartner des MCC Halle Münsterland steht uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts innerhalb der Versammlungsstätte zu.

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

3.3 Veranstaltungsleiter

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich vom MCC Halle Münsterland übernommen. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, vom Veranstalter auch nach Vertragsabschluss, rechtzeitig bis ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung zu verlangen, dass der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine vom MCC Halle Münsterland benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt.

Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt das MCC Halle Münsterland mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist der Betreiber berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

3.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das erforderliche Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 SBauVO vor Ort anwesend ist. Soweit von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können, kann anstelle des qualifizierten Fachpersonals (in den Grenzen des § 38 Absatz 5 SBauVO) auch eine „Aufsicht führende Person“ eingesetzt werden, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden durch das MCC Halle Münsterland auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

3.5 Dienstkräfte des MCC Halle Münsterland

Das MCC Halle Münsterland und die von ihm hierzu beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Die Dienstkräfte des MCC Halle Münsterland sind im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu. Den Dienstkräften des MCC Halle Münsterland ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann das MCC Halle Münsterland vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte des MCC Halle Münsterland zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

3.6 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst

Erforderlichkeit und Umfang eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für einen gegebenenfalls notwendigen Einsatz dieser Dienste zu tragen. Das MCC Halle

Münsterland ist berechtigt, die Anwesenheit dieser Dienste auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher erhöhte Risiken zeigen.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einen eigenen Ordnungsdienst einzusetzen. Als Ordnungsdienst dürfen ausschließlich Unternehmen beauftragt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung umfassend vertraut und als Servicepartner der MCC Halle Münsterland zugelassen sind.

3.7 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen, bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko, muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nach § 41 SBauVO anwesend sein. Das MCC Halle Münsterland entscheidet, bei Bedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr, über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

4.1 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote

Die Zufahrt zur Versammlungsstätte sowie die Flächen vor den Eingängen müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich der Feuerwehrzufahrten ist generell nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auch ohne vorherige Ankündigung über Lautsprecher auf Kosten des Besitzers entfernt werden.

4.2 Einhaltung Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für die Aufplanung von Hallen und die Bestuhlung von Versammlungsräumen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des MCC Halle Münsterland und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung von Versammlungsräumen ist strengstens verboten.

4.3 Notausgänge

Notausgänge sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

4.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten

Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind dem MCC Halle Münsterland zuvor anzugeben. Sie sind so auszubilden, dass sie

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Auf Anforderung des MCC Halle Münsterland sind Standsicherheitsnachweise (Prüfbücher, prüffähige Statik) vorzulegen. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Dies gilt nicht für die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen.

4.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammabaren Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Das MCC Halle Münsterland kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.7 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammabaren Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Das MCC Halle Münsterland kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Trepperräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Das MCC Halle Münsterland kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss vom MCC Halle Münsterland genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas gefüllt werden.

4.8 Ausstattungen

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammabaren Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Das MCC Halle Münsterland kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

4.9 Requisiten

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szenenflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der

Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

4.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der SBauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

4.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist anzeige und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem MCC Halle Münsterland rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

4.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste

Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdecoration und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass deren Verwendung dem MCC Halle Münsterland rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

4.14 Pyrotechnik

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter beim MCC Halle Münsterland beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind dem MCC Halle Münsterland vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich.

4.15 Heiß- und Feuerarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem MCC Halle Münsterland zulässig.

4.16 Laseranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem MCC Halle Münsterland rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuseigen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

4.17 Brandmeldeanlage

In den Deckenbereichen der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, die auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass es veranstaltungsbedingt zu keiner Fehlauslösung der Brandmeldeanlage kommt. Feuergefährliche Effekte, der Einsatz von Nebelmaschinen oder sonstige Tätigkeiten mit Rauch- oder Hitzenentwicklung sind dem MCC Halle Münsterland rechtzeitig vor der Veranstaltung

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

anzuzeigen und müssen von dieser in Abstimmung mit der Feuerwehr vorab genehmigt werden. Bei versehentlicher Auslösung der Brandmeldeanlage trägt der Veranstalter/ Verursacher sämtliche Folgekosten.

4.18 Technische Daten und Einrichtungen der Versammlungsstätte

Die technischen Daten der Versammlungsstätte werden dem Veranstalter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch das MCC Halle Münsterland und seine Dienstkräfte bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass das MCC Halle Münsterland eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

4.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind der MCC Halle Münsterland rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzugeben. Der Veranstalter erhält anschließend von MCC Halle Münsterland die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. Deckenabhängungen werden ausschließlich vom Vertragspartner der MCC Halle Münsterland durchgeführt. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 3, 17 und 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

4.20 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzugeben und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

4.21 Nägel, Haken, Klebestreifen

Nägel, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss vom MCC Halle Münsterland vor seiner Verwendung freigegeben werden.

4.22 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt.

Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch welche die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim MCC Halle Münsterland zu melden.

4.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik-Tontechnik-“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4.24 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

4.25 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausstattungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des MCC Halle Münsterland entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist das MCC Halle Münsterland unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner des MCC Halle Münsterland zu veranlassen.

4.26 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

4.27 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem MCC Halle Münsterland zu melden.

Anlage: „Veranstaltungsdaten“